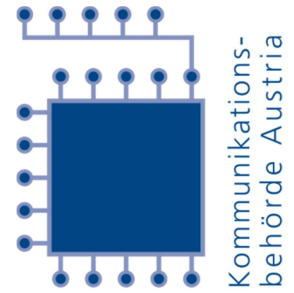


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at
DVR: 4009878 Austria



KommAustria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
des/der Beschuldigten

RSb
A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.850/16-040	Baumgärtel	452	21.09.2016

Straferkenntnis

Sie haben als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, verantwortlicher Beauftragter für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks (ORF) für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2015, zu verantworten, dass am 01.03.2016 im regionalen Hörfunkprogramm „Radio Steiermark“

- 1.) während der von ca. 10:04 Uhr bis ca. 10:59 Uhr ausgestrahlten Sendung „Job und Karriere“
 - a. um ca. 10:13 Uhr
 - i. ein Sponsorhinweis zugunsten des Arbeitsmarktservice Steiermark und
 - ii. ein Sponsorhinweis zugunsten der Wirtschaftskammer Steiermark,
 - b. um ca. 10:17 Uhr
 - i. ein Sponsorhinweis zugunsten des Arbeitsmarktservice Steiermark und
 - ii. ein Sponsorhinweis zugunsten der Wirtschaftskammer Steiermark, sowie
 - c. um ca. 10:52 Uhr
 - i. ein Sponsorhinweis zugunsten des Arbeitsmarktservice Steiermark und
 - ii. ein Sponsorhinweis zugunsten der Wirtschaftskammer Steiermarkausgestrahlt wurden;
- 2.) die von ca. 10:04 Uhr bis ca. 10:59 Uhr ausgestrahlte Sendung „Job und Karriere“ nicht entweder an ihrem Anfang um ca. 10:04 oder an ihrem Ende um ca. 10:59 Uhr hinsichtlich der Sponsoren
 - a. Arbeitsmarktservice Steiermark und
 - b. Wirtschaftskammer Steiermarkeindeutig als gesponserte Sendung gekennzeichnet wurde;

- 3.) jeweils Werbung für die Parktherme Bad Radkersburg ausgestrahlt wurde, die
- a. um ca. 05:29 Uhr am Anfang nicht eindeutig von anderen Programmteilen getrennt wurde,
 - b. um ca. 12:54 Uhr
 - i. weder am Anfang
 - ii. noch am Ende
 eindeutig von anderen Programmteilen getrennt wurde, sowie
 - c. um ca. 16:21 Uhr
 - i. weder am Anfang
 - ii. noch am Ende
 eindeutig von anderen Programmteilen getrennt wurde;
- 4.) um ca. 13:22 Uhr Werbung für die „ORF-Nachlese“ ausgestrahlt wurde, die
- a. weder am Anfang
 - b. noch am Ende
- eindeutig von anderen Programmteilen getrennt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

- 1. a. bis c.: jeweils § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2 VStG
- 2.: jeweils § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 1 ORF-G, iVm § 9 Abs. 2 VStG
- 3. und 4.: jeweils § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
zu 1.a.i.: 5.000,-	2 Tagen	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu 1.a.ii.: 5.000,-	2 Tagen	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu 1.b.i.: 5.000,-	2 Tagen	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu 1.b.ii.: 5.000,-	2 Tagen	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu 1.c.i.: 5.000,-	2 Tagen	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu 1.c.ii.: 5.000,-	2 Tagen	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu 2.a.: 3.000,-	1 Tag	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu 2.b.: 3.000,-	1 Tag	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu 3.a.: 3.000,-	1 Tag	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu 3.b.i.: 3.000,-	1 Tag	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG

zu 3.b.ii.:	3.000,-	1 Tag	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu 3.c.i.:	3.000,-	1 Tag	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu 3.c.ii.:	3.000,-	1 Tag	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu 4.a.:	3.000,-	1 Tag	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu 4.b.:	3.000,-	1 Tag	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Österreichische Rundfunk für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

zu 1.a.i.	500,-	Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);
zu 1.a.ii.	500,-	
zu 1.b.i.	500,-	
zu 1.b.ii.	500,-	
zu 1.c.i.	500,-	
zu 1.c.ii.	500,-	
zu 2.a.	300,-	
zu 2.b.	300,-	
zu 3.a.	300,-	
zu 3.b.i.	300,-	
zu 3.b.ii.	300,-	
zu 3.c.i.	300,-	
zu 3.c.ii.	300,-	
zu 4.a.	300,-	
zu 4.b.	300,-	

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher **62.700,- Euro**

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.04.2016, KOA 1.850/16-021, zugestellt am 29.04.2016, übermittelte die KommAustria dem Beschuldigten als gemäß § 9 Abs. 2 VStG für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks (ORF) für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G verantwortlichen Beauftragten gemäß §§ 40 und 42 VStG eine Aufforderung zur Rechtfertigung wegen des Vorwurfs, dass am 01.03.2016 im regionalen Hörfunkprogramm „Radio Steiermark“

- 1.) während der von ca. 10:04 Uhr bis ca. 10:59 Uhr ausgestrahlten Sendung
 - a. um ca. 10:13 Uhr,
 - b. um ca. 10:17 Uhr und
 - c. um ca. 10:52 UhrSponsorhinweise ausgestrahlt wurden und
 - d. die Sendung weder an ihrem Anfang um ca. 10:04 Uhr noch an ihrem Ende um ca. 10:59 Uhr eindeutig als gesponserte Sendung gekennzeichnet wurde;
- 2.) jeweils Werbung für die Parktherme Bad Radkersburg ausgestrahlt wurde, die
 - a. um ca. 05:29 Uhr am Beginn nicht eindeutig von anderen Programmteilen getrennt wurde, sowie
 - b. um ca. 12:54 Uhr und
 - c. um ca. 16:21 Uhr weder am Anfang noch am Ende eindeutig von anderen Programmteilen getrennt wurde;
- 3.) um ca. 13:22 Uhr Werbung für die „ORF-Nachlese“ ausgestrahlt wurde, die weder am Anfang noch am Ende eindeutig von anderen Programmteilen getrennt wurde.

Der Österreichische Rundfunk (Generaldirektor) wurde mit Schreiben vom selben Tag entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben vom 18.05.2016 rechtfertigte sich der Beschuldigte und brachte im Wesentlichen vor, dass es richtig sei, dass er zum verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich Beauftragten, fachlich abgegrenzt für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des ORF bestellt worden sei. Unstrittig sei der von der KommAustria festgestellte Sachverhalt.

Des Weiteren brachte der Beschuldigte hinsichtlich der Sponsorenhinweise für das Arbeitsmarktservice Steiermark und der Wirtschaftskammer Steiermark (Spruchpunkte 1. und 2.) vor, dass auf Grund eines von ihm nicht zu verantwortenden Abwicklungsfehlers im Landesstudio Steiermark die Sponsorhinweise um ca. 10:13 Uhr, ca. 10:17 Uhr und ca. 10:52 Uhr versehentlich an den Stellen ausgestrahlt worden wären. Ein Sponsorhinweis (jedenfalls zum Beginn und/oder Ende einer Sendestunde als Sendung) werde im ORF Steiermark durch den jeweiligen Moderator im Studio selbst eingespielt. Die technische Veranlassung erfolge also vor Ort in Echtzeit. Die Sponsorhinweise um ca. 10:13 Uhr, ca. 10:17 Uhr und ca. 10:52 Uhr seien auf Grund der Tatsache, dass die redaktionellen Inhalte ursprünglich im Rahmen einer eigenständigen Sendung transportiert werden sollten, diese Gestaltung dann aber verworfen wurde, bereits vorproduziert worden. Auch hier könne die technische Veranlassung, die Sponsorhinweise an eine andere Stelle zu setzen, nur direkt im ORF Steiermark erfolgen. Ihm als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich Beauftragtem sei aber keinesfalls zumutbar und auch faktisch schlicht nicht möglich, an allen Standorten des ORF österreichweit gleichzeitig physisch anwesend zu sein, um derartige Veranlassungen zu kontrollieren. Ein Verschulden läge daher nicht vor.

Bezüglich der Unterlassung der eindeutigen akustischen Trennung der Programmhinweise zum „Thermenzauber“ in der Parktherme Bad Radkersburg (Spruchpunkt 3.a. bis c.) bestritt der Beschuldigte den festgestellten Sachverhalt nicht. Jedoch sei die Gestaltung nicht geeignet, den durchschnittlichen uninformierten bzw. unentschlossenen Hörer für den Besuch der Therme zu gewinnen und damit den Absatz zu fördern, da die Programmhinweise keine qualitativ wertenden oder sonstigen Aussagen enthalten, die die Grenze zur Werbung für die Parktherme Bad Radkersburg iSd § 1a Z 8 lit. a ORF-G überschreiten würden. Vielmehr handle es sich jeweils um

einen zulässigen Sendungsinhaltshinweis (nämlich die Live-Sendung aus der genannten Örtlichkeit) samt Angabe des Sendeplatzes (von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Programm Radio Steiermark).

Die Sendungsreihe „Thermenzauber“ werde regelmäßig als Live-Sendung mit Publikum aus einem steirischen Thermengebiet ausgestrahlt. Es handle sich um eine Sendung, deren wesentliches Kriterium die direkte Publikumsbeteiligung sei. Darauf ziele auch die Information „gratis Eintritt in unserer Happyhour“ ab – Hörerinnen und Hörer könnten in einer bestimmten Stunde des Ausstrahlungstages, der „Happyhour“, unter Angabe eines Losungswortes gratis in die Therme gelangen, um als Sendungspublikum vor Ort zu sein. Der Gratis-Eintritt verschaffe damit dem Sendungspublikum Zutritt zur Sendung. Ebenso beziehe sich „Juhu“ am Beginn des Programmhinweises und „rundum frisch in den Frühling“ auf die Sendung, die einfach zur guten Laune der Hörerinnen und Hörer beitragen solle. Weiters sei eine „entspannte Atmosphäre“ allen Thermenlandschaften immanent und die Formulierung „Wellnesslandschaft“ sei im üblichen Sprachgebrauch mittlerweile ein Synonym für Thermen. Diese Wendungen würden daher keine qualitativ wertenden Aussagen darstellen. Die Gesamtgestaltung sei nicht geeignet, bislang uninformierte oder unentschlossene Hörer für den Erwerb einer Eintrittskarte für die Parktherme Bad Radkersburg zu gewinnen. Das spezifische Produkt bzw. spezifische Dienstleistungseigenschaften der Parktherme Bad Radkersburg würden entgegen der Auffassung der KommAustria nicht genannt. Da Werbung sohin nicht vorläge, hatte auch eine entsprechende Trennung und Kennzeichnung gemäß § 14 Abs. 1 ORF-G zu unterbleiben. Mangels Verwirklichung des objektiven Tatbestandes habe der Beschuldigte keine Verwaltungsübertretung nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G begangen.

Zu der Werbung für die „ORF-Nachlese“ brachte der Beschuldigte lediglich vor, dass die Trennung des Werbespots um ca. 13:22 Uhr auf Grund eines von ihm nicht zu verantwortenden Abwicklungsfehlers versehentlich unterblieben sei. Ein Verschulden läge daher nicht vor.

Da ihm die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen mangels Tatbestandsmäßigkeit und mangels Verschuldens nicht vorzuwerfen seien stellte der Beschuldigte den Antrag, das gegen ihn geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.a. Ausgestrahlte Sponsorhinweise und Werbungen

2.a.1. Sendung „Job und Karriere“ von ca. 10:04 Uhr bis ca. 11:00 Uhr / Sponsorhinweise im Umfeld der von ca. 10:13 Uhr bis ca. 10:17 Uhr und von ca. 10:49 Uhr bis ca. 10:52 Uhr ausgestrahlten Sendungsteile

Um ca. 10:04 Uhr wird nach den Verkehrsnachrichten eine mit Musik unterlegte Einleitungssignation mit folgenden Worten ausgestrahlt: *„Radio Steiermark – Job und Karriere – Fit für die Wirtschaft“*. Danach setzt die Moderatorin wie folgt fort: *„Und da geht es bei uns heute um eine heikle Frage, nämlich die Frage: Welche Jobs sind für Arbeitslose zumutbar. Was kann man zumuten – was nicht? Was kann man ablehnen – was nicht? Dieser Frage gehen wir nach in dieser Stunde, dazu eine Reihe offener Stellen in der Steiermark. Angebote für Sie und natürlich viel Musik [...]“*.

Um ca. 10:13 Uhr erfolgt nach dem Musikstück „Corinna, Corinna“ folgende Ansage durch die Moderatorin: *„Ray Peterson – Corinna.“* Unmittelbar darauf wird folgende mit Musik unterlegte und durch einen Sprecher gesprochene Signation ausgestrahlt: *„Job und Karriere – In Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice Steiermark und der Wirtschaftskammer Steiermark und Radio Steiermark.“* Danach führt die Moderatorin ein Interview mit einem Mitarbeiter des AMS Steiermark zum Thema Zumutbarkeit von Jobs für Arbeitslose. Am Ende dieses Interviews schließt die Moderatorin mit den Worten: *„[...] da haben wir nun ein bisschen Licht zumindest ins Dunkle gebracht und es war immer die Rede von offenen Stellen, von Stellenangeboten, die haben wir natürlich, so wie jeden Dienstag, auch für Sie, gleich dann bei mir.“* Unmittelbar

anschließend um ca. 10:17 Uhr wird folgender mit Musik unterlegter und durch einen Sprecher gesprochener Hinweis gesendet: *„Job und Karriere – Eine entgeltliche Information von Arbeitsmarktservice Steiermark und Wirtschaftskammer Steiermark.“* Danach wird die Sendung mit einem Musiktitel fortgesetzt.

Nach einem Musiktitel meldet sich um ca. 10:41 Uhr die Moderatorin mit folgenden Worten im Programm zurück: *„Das richtige für den Vormittag – eine heiße Schokolade – Hot Chocolate – Started with a Kiss.“* Anschließend wird folgende mit einer Tonfolge unterlegte und durch einen Sprecher gesprochene Signation gesendet: *„Die Top Jobs der Woche.“* Die Moderatorin führt aus: *„Das Angebot, das wir heute an freien Stellen für Sie haben, das ist wieder sehr breit gefächert.“* Unmittelbar danach werden abwechselnd durch einen Sprecher und die Moderatorin mehrere Stellenangebote präsentiert. Nach dem letzten Stellenangebot schließt die Moderatorin mit folgenden Worten: *„Ich habe nicht zu viel versprochen, da ist doch einiges dabei – ein breit gefächertes Angebot. Wenn etwas Interessantes für Sie dabei war und Sie weitere Informationen brauchen, dann melden Sie sich bei unserem Kundenservice unter 0316 421242.“* Danach wird um ca. 10:43 Uhr das Musikprogramm fortgesetzt.

Um ca. 10:49 Uhr meldet sich die Moderatorin nach einem Musikstück mit folgenden Worten im Programm zurück: *„Das Richtige für einen grauen Dienstagvormittag – die Beatles, Obladi, oblada.“* Unmittelbar anschließend wird folgende mit Musik unterlegte und durch einen Sprecher gesprochene Signation eingespielt: *„Der Radio Steiermark Job Coach.“* Hierauf beginnt die Moderatorin mit einem Interview zum Thema Sanktionen bei Nichtannahme von Jobangeboten, das bis ca. 10:52 Uhr dauert. Unmittelbar anschließend an das Interview wird folgender mit Musik unterlegter und durch einen Sprecher gesprochener Hinweis gesendet: *„Job und Karriere – Eine entgeltliche Information von Arbeitsmarktservice Steiermark und Wirtschaftskammer Steiermark.“* Danach wird die Sendung mit einem Musiktitel fortgesetzt.

2.a.2. Programmhinweise zum „Thermenzauber“ in der Parktherme Bad Radkersburg um ca. 05:29 Uhr, um ca. 12:54 Uhr und um ca. 16:21 Uhr

Um ca. 05:29 Uhr, ca. 12:54 Uhr und ca. 16:21 Uhr wird jeweils folgender abwechselnd durch einen Sprecher und eine Sprecherin gesprochener und mit Musik unterlegter Programmhinweis ausgestrahlt: *„Juhuhuhu [Jubelruf] – Der Radio Steiermark Thermenzauber, bei uns beginnt der Frühling schon jetzt – in der entspannten Atmosphäre der steirischen Wellnesslandschaften. Begleiten Sie uns in die schönsten Thermen und Wellnessoasen mit gratis Eintritt in unserer Happyhour und dem „Rundum frisch in den Frühling“-Programm. Unser Thermenzauber ist diesen Freitag in der Parktherme Bad Radkersburg zu Gast, live von 12 bis 15 Uhr. Badespaß und Erholung pur! Viel Vergnügen im steirischen Frühling wünscht Radio Steiermark. [gesungen] Radio Steiermark.“*

Die Programmabfolge stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Beim Hinweis um ca. 05:29 Uhr wird unmittelbar vorher ein Musikstück ausgestrahlt; unmittelbar nach dem Hinweis erfolgt die Ansage: *„Es ist halb 6, heute ist Michael Pendl Ihr Nachrichtenredakteur“* und wird dann die Signation der Nachrichten ausgespielt.

Beim Hinweis um ca. 12:54 Uhr wird unmittelbar vor und unmittelbar nach dem Hinweis ein Musikstück ausgestrahlt.

Beim Hinweis um ca. 16:21 Uhr wird unmittelbar vor dem Hinweis ein Veranstaltungshinweis präsentiert und erfolgt unmittelbar nach dem Hinweis die Ausstrahlung eines Musikstücks.

2.a.3. Spot zugunsten der „ORF-Nachlese“ um ca. 13:22 Uhr

Um ca. 13:22 Uhr wird unmittelbar nach einem Musiktitel folgender Spot für die ORF-Nachlese gesendet: *„Die ORF-Nachlese im März – das große Oster-Extra – köstliche Gaumenfreuden, prachtvolle Dekos, feinste Süßspeisen, die besten Rezepte für Brunch und Jause, Tradition und Genuss pur, alles für Ihr perfektes Osterfest in der März-Nachlese. Jetzt neu in Ihrer Trafik!“*

Danach wird das Programm mit Musik fortgesetzt.

2.b. Bestellung des Beschuldigten zum verantwortlichen Beauftragten / Vorstrafen

Der ORF ist als Stiftung öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 ORF-G eine juristische Person. Mit Schreiben vom 06.12.2011, erfasst unter KOA 5.009/12-005, wurde der Beschuldigte mit dessen Zustimmung zum verwaltungsstrafrechtlich Beauftragten, sachlich abgegrenzt u.a. für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks bestellt.

Mit Straferkenntnis vom 16.01.2012, KOA 3.500/12-002, wurden durch die KommAustria über den Beschuldigten wegen zweier Übertretungen des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G Geldstrafen iHv je EUR 5.000,- verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde mit dem die dagegen erhobene Berufung abweisenden Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (UVS Wien) vom 27.02.2013, UVS-06/23/1729/2012-17, rechtskräftig.

Mit Straferkenntnis vom 29.02.2012, KOA 3.500/12-013, wurde durch die KommAustria über den Beschuldigten wegen einer Übertretung des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 16 Abs. 5 Z 3 ORF-G eine Geldstrafe iHv EUR 5.000,- verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde mit dem die dagegen erhobene Berufung abweisenden Bescheid des UVS Wien vom 20.06.2012, UVS-06/48/3556/2012-6, rechtskräftig.

Mit Straferkenntnis vom 13.06.2013, KOA 3.500/13-008, wurde durch die KommAustria über den Beschuldigten rechtskräftig wegen einer Übertretung des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 15 Abs. 2 ORF-G eine Geldstrafe iHv EUR 4.000,- verhängt.

Mit Straferkenntnis vom 06.11.2014, KOA 3.500/14-049 wurden durch die KommAustria über den Beschuldigten wegen insgesamt 28 Übertretungen des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 5 Satz 2 (4 Übertretungen) und Satz 4 (9 Übertretungen) iVm § 17 Abs. 5 ORF-G und des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G (15 Übertretungen), jeweils iVm § 9 Abs. 2 VStG, Geldstrafen iHv insgesamt EUR 116.000,- verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde mit dem die dagegen erhobene Beschwerde abweisenden Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.2016, GZ W94 2016273-1/13E, rechtskräftig.

Mit Straferkenntnis vom 15.04.2015, KOA 1.850/14-021, wurden durch die KommAustria über den Beschuldigten rechtskräftig wegen dreier Übertretungen des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 1 Satz 2 iVm § 1a Z 7 ORF-G Geldstrafen iHv je EUR 3.000,- verhängt.

Mit Straferkenntnis vom 17.11.2015, KOA 3.500/15-046, wurde durch die KommAustria über den Beschuldigten rechtskräftig wegen einer Verletzung des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 3 ORF-G iVm § 9 Abs. 2 VStG, eine Geldstrafe iHv EUR 4.000,- verhängt.

2.c. Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen des Beschuldigten

Im ORF besteht unter der Verantwortung des Beschuldigten ein allgemeines System, wonach aufgrund einer Dienstanweisung des Generaldirektors sämtliche zu gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Entscheidungen (Bescheide, Urteile, Beschlüsse, Erkenntnisse udgl.) in Werbesachen im weitesten Sinn abgegebenen Einschätzungen, Empfehlungen und Vorgaben der Abteilung Recht und Auslandsbeziehungen (GRA) sowie sämtliche durch den Beschuldigten festgelegte Maßnahmen von allen Dienststellen und Tochtergesellschaften zu berücksichtigen bzw. einzuhalten sind. Weiters gibt es eine vom Beschuldigten an alle Direktoren, Landesdirektoren, Dienststellenleiter und mehrere Tochtergesellschaften adressierte „Interne Mitteilung“ vom 08.03.2010, in der eine Verteilung von Berichten der Abteilung GRA und deren Abrufbarkeit im Internet angeordnet werden. Weiters wird angeordnet, dass werberechtliche Fragen, die nicht ausjudiziert sind und bisher noch nicht von GRA beurteilt wurden, ausnahmslos an GRA zur Klärung heranzutragen sind. Bei Sendungen oder sonstigen Aktivitäten, die neu sind und/oder ein nicht unbeachtliches mediales Interesse erwarten lassen, sind alle damit in Zusammenhang stehenden werberechtlichen Fragen im Vorhinein mit GRA abzuklären.

Einzelfälle, bei denen aufgrund ihrer Komplexität Zweifel über die werberechtliche Zulässigkeit der Vorgehensweise besteht, sind an GRA heranzutragen. Ebenso ist in der Internen Mitteilung in Aussicht gestellt, dass GRA regelmäßig in allen von den Werbebestimmungen betroffenen Bereichen des ORF und seiner Tochtergesellschaften stichprobenartige Kontrollen und Überprüfungen durchführen wird.

Feststellungen hinsichtlich konkreter Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen in Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretungen konnten nicht getroffen werden.

2.d. Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Sorgepflichten des Beschuldigten

[anonymisiert]

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Sendungsablauf gründen sich auf die Aufzeichnungen der Sendung. Der Sachverhalt wurde vom Beschuldigten nicht weiter bestritten.

Die Feststellungen zur Bestellung des Beschuldigten als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten ergeben sich aus dem zitierten Schreiben des ORF vom 06.12.2011, KOA 5.009/12-005. Die Feststellungen zur Verhängung von Verwaltungsstrafen gegen den Beschuldigten wegen der Übertretungen des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. Erkenntnissen.

Die Feststellungen zu den allgemeinen Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen des Beschuldigten ergeben sich aus den in den zitierten Verwaltungsstrafurteilen getroffenen Feststellungen, wobei die KommAustria es unbeschadet des Fehlens von Angaben durch den Beschuldigten hierüber für wahrscheinlich hält, dass diese weiterhin in Geltung stehen dürften. Dass bezogen auf die verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretungen keine Feststellungen zu konkreten Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen getroffen werden konnten, stützt sich auf den Umstand, dass nichts über konkret getroffene Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen vorgebracht wurde. Der Beschuldigte führte lediglich aus, dass die Entscheidungen bezüglich der Sponsorhinweise (2.a.1.) vom Moderator im Studio selbst getroffen werden bzw. nur direkt im ORF Steiermark erfolgen. Bezüglich der Unterlassung der eindeutigen akustischen Trennung des Spots für die „ORF-Nachlese“ führte der Beschuldigte lediglich an, dass dies auf Grund eines von ihm nicht zu verantwortenden Abwicklungsfehlers versehentlich unterblieben sei.

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Sorgepflichten des Beschuldigten ergeben sich aus den zuletzt erfolgten Feststellungen im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.02.2016, W194 2016273-1/13E. Im vorliegenden Verfahren wurde seitens des Beschuldigten nichts zu allfälligen Änderungen vorgebracht. Daher geht die KommAustria davon aus, dass die in dem genannten Verfahren getroffenen Feststellungen weiterhin die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Sorgepflichten des Beschuldigten widerspiegeln.

4. Rechtliche Würdigung

4.a. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-G. Auch gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den ORF.

4.b. Zum objektiven Tatbestand

4.b.1 Unzulässige Sponsorhinweise während einer Sendung sowie Unterlassung der Kennzeichnung einer Sendung an ihrem Beginn oder an ihrem Ende hinsichtlich der Sponsoren Arbeitsmarktservice Steiermark und Wirtschaftskammer Steiermark (Spruchpunkte 1. a. bis c. sowie 2)

§ 1a ORF-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet

[...]

5. „Sendung“

[...]

b) in Hörfunkprogrammen einen einzelnen, in sich geschlossenen und zeitlich begrenzten Bestandteil des Programms;

[...]

11. Sponsoring, wenn ein nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten, in der Produktion von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder -sendungen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.“

§ 17 ORF-G lautet auszugsweise:

„Sponsoring

§ 17. (1) Gesponserte Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

[...]

2. Sie sind durch den Namen oder das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Anfang oder am Ende eindeutig als gesponserte Sendung zu kennzeichnen (Sponsorhinweise). Sponsorhinweise während einer Sendung sind unzulässig. Das Verbot von Sponsorhinweisen während einer Sendung gilt nicht für die Einblendung von Hinweisen während der Übertragung von Veranstaltungen sowie während deren Wiederholung oder zeitversetzter Ausstrahlung, sofern der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften keinen Einfluss auf die Platzierung der Hinweise haben und hierfür weder unmittelbar noch mittelbar ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erhalten.

[...]“

§ 38 ORF-G lautet auszugsweise:

„Verwaltungsstrafen

§ 38. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 58 000 Euro zu bestrafen, wer – soweit die nachfolgend genannten Bestimmungen auf seine Tätigkeit Anwendung finden – nach diesem Bundesgesetz ein Programm veranstaltet, einen Abrufdienst anbietet oder sonst ein Online-Angebot bereitstellt und dabei

[...]

2. § 13 Abs. 4, § 13 Abs. 1 bis 6, § 14 Abs. 1, 3 bis 5 und 9 oder den §§ 15 bis 17 zuwiderhandelt;

[...]“

Die KommAustria geht davon aus, dass es sich bei den im Sachverhalt dargestellten Hinweisen um ca. 10:13 Uhr, um ca. 10:17 Uhr und um ca. 10:52 Uhr um Sponsorhinweise iSd § 1a Z 11 ORF-G handelt, dass also seitens des Arbeitsmarktservice Steiermark und der

Wirtschaftskammer Steiermark ein Finanzierungsbeitrag geleistet wurde. Dies wurde vom Beschuldigten auch nicht bestritten.

Weiters ist nach Ansicht der KommAustria davon auszugehen, dass die von ca. 10:04 Uhr bis ca. 11:00 Uhr im Rahmen der Sendeschiene „Radio Steiermark am Vormittag“ ausgestrahlte Sendestunde als „Sendung“ iSd § 1a Z 5 lit. b ORF-G zu qualifizieren ist (zur Einordnung von Sendestunden im Flächenprogramm als „Sendungen“ vgl. mit ausführlicher Begründung KOA 04.02.2016, KOA 1.850/16-005). Diese Sichtweise entspricht auch der entsprechenden Ansage des Sendungstitels „Radio Steiermark – Job und Karriere – Fit für die Wirtschaft“ um ca. 10:04 Uhr und der anschließenden Vorankündigung der in der Sendestunde vorkommenden Sendungsinhalte durch die Moderatorin (Zumutbarkeit von Jobangeboten, Stellenanzeigen).

Die einzelnen Teilelemente in dieser Sendung, nämlich von ca. 10:13 Uhr bis ca. 10:17 Uhr das Interview zur Zumutbarkeit von Jobangeboten, von ca. 10:41 bis ca. 10:43 Uhr die Stellenangebote („Die Top Jobs der Woche“) und von ca. 10:49 Uhr bis ca. 10:52 Uhr das Interview zu Folgen der Ablehnung von Jobangeboten, erfüllen schon aufgrund ihrer nahtlosen Einbettung in das moderierte Musikprogramm der Sendung und dem Fehlen jeder formalen Abgrenzung (selbe Moderatorin, keine gesonderte Begrüßung/Verabschiedung) nicht die Anforderungen des § 1a Z 5 lit. b ORF-G und sind damit als bloße Sendungsteile zu qualifizieren (vgl. zu einem ähnlichen Sachverhalt, nämlich den Beiträgen zu „G'sund bleiben“ in Radio Tirol, KOA 04.02.2016, KOA 1.850/16-005).

Nach der stRspr des VwGH ist nun die Ausstrahlung von Sponsorhinweisen am Beginn und/oder am Ende von bloßen Sendungsteilen gesetzwidrig: „Nach dem klaren Wortlaut stellt § 17 Abs. 2 Z 2 ORF-G [nunmehr Abs. 1 Z 2] auf die Sendung und nicht auf Sendungsteile ab. Die beschwerdeführende Partei irrt daher, wenn sie meint, ein Hinweis auf den Auftraggeber sei gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 [nunmehr Abs. 1 Z 2] ORF-G auch am Anfang und am Ende von bloßen Sendungsteilen zulässig oder gar geboten.“ (VwGH 19.11.2008, 2005/04/0172). Der Beschuldigte ist dieser Sichtweise nicht entgegengetreten.

Damit verstoßen aber die um ca. 10:13 Uhr vor und um ca. 10:17 Uhr nach dem Interview zu den Zumutbarkeitsgrenzen sowie die um ca. 10:52 Uhr nach dem Interview zu den Rechtsfolgen der Ablehnung von Jobangeboten ausgestrahlten Sponsorhinweise zugunsten von Arbeitsmarktservice Steiermark und zugunsten von Wirtschaftskammer Steiermark jeweils gegen § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G.

Es liegt daher der objektive Tatbestand iSd § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G und somit Rechtswidrigkeit vor (Spruchpunkt 1. a. bis c.).

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass gesponserte Sendungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 1 am Anfang oder am Ende eindeutig als gesponserte Sendung zu kennzeichnen sind. Mit einem Sponsorhinweis am Beginn und/oder Ende eines einzelnen Sendungsteils wird der Verpflichtung zur Ausstrahlung eines Sponsorhinweises am Anfang oder am Ende einer Sendung nicht Genüge getan (vgl. wiederum VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172).

Eine Kennzeichnung der Sendung erfolgte weder am Anfang der Sendung um ca. 10:04 Uhr noch am Ende der Sendung um ca. 10:59 Uhr, und zwar weder hinsichtlich „Arbeitsmarktservice Steiermark“ noch hinsichtlich „Wirtschaftskammer Steiermark“.

Es liegt daher der objektive Tatbestand iSd § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 1 ORF-G und somit Rechtswidrigkeit vor (Spruchpunkt 2.a. und b.).

4.b.2 Unterlassung der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung im Rahmen der Programmhinweise zum „Thermenzauber“ in der Parktherme Bad Radkersburg um ca. 05:29 Uhr, um ca. 12:54 Uhr und um ca. 16:21 Uhr (Spruchpunkt 3.a. bis c.)

§ 1a ORF-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. *Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet*

[...]

8. *„Fernseh- oder Hörfunkwerbung (Werbung)“*

a) jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern oder

b) jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung gesendet wird;

[...]“

§ 14 ORF-G lautet auszugsweise:

„Fernseh- und Hörfunkwerbung, Werbezeiten

§ 14. *(1) Werbung muss leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Sie ist durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.“*

„Verwaltungsstrafen

§ 38. *(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 58 000 Euro zu bestrafen, wer – soweit die nachfolgend genannten Bestimmungen auf seine Tätigkeit Anwendung finden – nach diesem Bundesgesetz ein Programm veranstaltet, einen Abrufdienst anbietet oder sonst ein Online-Angebot bereitstellt und dabei*

[...]

2. § 13 Abs. 4, § 13 Abs. 1 bis 6, § 14 Abs. 1, 3 bis 5 und 9 oder den §§ 15 bis 17 zuwiderhandelt;

[...]“

Die KommAustria geht davon aus, dass der in Frage stehende Programmhinweis auch Werbung für die Parktherme Bad Radkersburg beinhaltet.

Nach Auffassung der KommAustria ist der Hinweis auf die Sendung „Thermenzauber“ aus der Therme Bad Radkersburg unmittelbar auch dazu geeignet, unentschlossene Hörer zu einem Besuch der Therme zu animieren und insoweit die Erbringung der Dienstleistung zu fördern. Die Aufforderung, Radio Steiermark „in die schönsten Thermen und Wellnessoasen“ zu begleiten, beinhaltet – ebenso wie der Hinweis auf die „entspannte Atmosphäre der steirischen Wellnesslandschaften“ – eine qualitativ-wertende Aussage und suggeriert dem Zuhörer, dass die Therme Bad Radkersburg – im Unterschied zu anderen Thermen – diese besonderen Eigenschaften aufweist. Weiters wird ausdrücklich auf das besondere Angebot eines „*gratis Eintritt in unserer Happyhour*“ hingewiesen, was jedenfalls als direkte Aufforderung zum Besuch der Therme zu qualifizieren ist. Wenn der Beschuldigte in seiner schriftlichen Rechtfertigung vorbringt, dass es sich um eine Sendung handle, deren wesentliches Kriterium die direkte Publikumsbeteiligung ist, so vermag dies nichts an dieser Sichtweise zu ändern. Dem Argument, dass die Information „*gratis Eintritt in unserer Happyhour*“ nur darauf abziele, Hörerinnen und Hörer darüber zu informieren, dass diese in einer bestimmten Stunde des Ausstrahlungstages (Happyhour) unter Angabe eines Lösungswortes gratis in die Therme gelangen können, um als Sendungspublikum vor Ort zu sein, kann die KommAustria deshalb nicht folgen, weil diese Art der Gestaltung *auch* geeignet ist, bislang uninformierte oder unentschlossene Hörer für die Inanspruchnahme des Dienstleistungsangebotes der Parktherme Bad Radkersburg insgesamt zu gewinnen. Ebenso kann die KommAustria dem Argument nicht folgen, dass eine „entspannte

Atmosphäre“ allen Thermenlandschaften immanent und die Formulierung „Wellnesslandschaft“ im üblichen Sprachgebrauch mittlerweile Synonym für Thermen sei und diese Wendungen daher keine qualitativ wertenden Aussagen darstelle. Vielmehr werden hiermit spezifische Produkteigenschaften hervorgehoben, wobei es nach Ansicht der KommAustria auch nicht darauf ankommt, dass möglicherweise alle steirischen Thermen eine „entspannte Atmosphäre“ anbieten, sondern auf den Umstand, dass eine spezifische Therme hier hervorgehoben wird und der Leistungsvergleich auch gegenüber anderen Freizeitangeboten bewirkt wird, die eben kein entsprechendes Angebot für Erholungssuchende beinhalten. Die abschließende Aussage, dass „Badespaß und Erholung pur“ geboten werden, ist unzweifelhaft auf das positive Herausstreichen spezifischer Produkt- bzw. Dienstleistungseigenschaften der Parktherme Bad Radkersburg gerichtet. Insgesamt betrachtet ist der Programmhinweis daher nicht nur darauf gerichtet, Hörer auf die Sendung hinzuweisen, sondern diese auch zu einem Besuch in der Parktherme Bad Radkersburg zu animieren, womit aber unmittelbar die Erbringung dieser (grundsätzlich entgeltlichen) Dienstleistung gefördert wird.

Der Umstand, ob eine Erwähnung oder Darstellung im gegebenen Zusammenhang gegen Entgelt vorliegt, ist nach der stRSpr an Hand eines objektiven Maßstabes zu beurteilen. Entscheidend ist nicht, ob die Beteiligten für die Erwähnung oder Darstellung einer Dienstleistung ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart haben. Entscheidend ist vielmehr, ob es sich um eine Erwähnung oder Darstellung bestimmter Art handelt, nämlich um eine solche, die nach der Verkehrsauffassung üblicher Weise gegen Entgelt erfolgt (u.a. VwGH 19.11.2008, 2005/04/0172; 08.09.2011, 2011/03/0019). Dies ist vorliegend nach Auffassung der KommAustria zu bejahen, zumal derartige positive und das Leistungsangebot eines Unternehmens herausstreichende Aussagen als typische Inhalte kommerzieller Werbespots üblicherweise nur gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung ausgestrahlt werden. Auch seitens des Beschuldigten wurde das Vorliegen der Entgeltlichkeit nicht bestritten.

Weiters ist festzuhalten, dass in Fällen, wo ein Programmhinweis auch absatzfördernde Aussagen zu Gunsten eines Dritten enthält, dieser in seiner Gesamtheit als Werbung anzusehen ist und den entsprechenden Anforderungen, insbesondere dem Trennungs- und Erkennbarkeitsgebot unterliegt (vgl. BKS 20.01.2005, 611.009/0021-BKS/2004; bestätigt durch VwGH 01.10.2008, 2005/04/0053; ähnlich BKS 26.03.2007, 611.001/0013-BKS/2006, bestätigt durch VwGH 17.03.2011, 2011/03/0014).

Da die Hinweise um ca. 12:54 Uhr und um ca. 16:21 Uhr ohne jegliche akustische Trennung sowohl zum vorangehenden als auch zum nachfolgenden Programm ausgestrahlt wurden, liegen in beiden Fällen jeweils zwei Verletzungen des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G vor. Beim Hinweis um ca. 05:29 Uhr fehlt am Beginn eine akustische Trennung und ist insoweit ein Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G gegeben; die nach diesem Hinweis ausgestrahlte Einleitungssequenz zu den Nachrichten genügt demgegenüber den gesetzlichen Anforderungen (vgl. u.a. BKS 11.11.2004, 611.009/0009-BKS/2004). Es liegt daher der objektive Tatbestand iSd § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G und somit Rechtswidrigkeit vor.

4.b.3. Unterlassung der eindeutigen akustischen Trennung des Spots für die „ORF-Nachlese“ um ca. 13:22 Uhr (Spruchpunkt 4.)

Die KommAustria geht davon aus, dass es sich bei dem in Frage stehenden Spot um Werbung für die ORF-Nachlese handelt. Der Hinweis auf den Inhalt der ORF-Nachlese beinhaltet mehrfach qualitativ-wertende Aussagen und wird mit den Worten „alles für Ihr perfektes Osterfest in der März-Nachlese“ abgerundet; ebenso erfolgt die Nennung der Bezugsquelle mit den Worten „Jetzt neu in Ihrer Trafik“. Damit ist der Spot jedenfalls geeignet, unentschlossene Hörer zum Kauf der ORF-Nachlese zu animieren.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob es sich bei der beworbenen ORF-Nachlese um ein „Begleitmaterial“ iSd § 14 Abs. 6 Z 1 ORF-G handelt. Selbst unter dieser Annahme sind nach der stRSpr die Anforderungen des § 14 Abs. 1 ORF-G nämlich auch für „Hinweise auf Begleitmaterialien“ zu beachten, da derartige Hinweise nur insoweit privilegiert sind, als sie nicht in die Werbezeit einzurechnen sind, nicht aber hinsichtlich der weiteren Anforderungen der

Regelungen über Werbung (vgl. VwGH 14.11.2007, 2005/04/0152).

Der Beschuldigte ist der rechtlichen Einordnung im Zuge seiner Rechtfertigung nicht entgegengetreten und hat lediglich bekanntgegeben, dass die Trennung des Werbespots auf Grund eines Abwicklungsfehlers versehentlich unterblieben sei.

Da der gegenständliche Spot um ca. 13:22 Uhr unmittelbar nach einem Musikstück ausgestrahlt wurde und auch nach Ende des Spots wiederum unmittelbar Musik folgt, wurde durch das Unterlassen einer akustischen Trennung von anderen Programmteilen sowohl am Beginn als auch am Ende jeweils § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G verletzt. Es liegt daher der objektive Tatbestand iSd § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G und somit Rechtswidrigkeit vor.

4.c. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten iSd § 9 Abs. 2 VStG

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt bzw. auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.

Der Österreichische Rundfunk ist als Stiftung öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 ORF-G) eine juristische Person. Da mit dem Beschuldigten ein verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks bestellt wurde, entfällt insoweit die Verantwortlichkeit der zur Vertretung nach außen Berufenen. Der Beschuldigte ist daher im Sinn des § 9 Abs. 2 VStG ein verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Beauftragter.

4.d. Zum Verschulden des verantwortlichen Beauftragten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Bei den festgestellten Verstößen gegen § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 1 und 2 ORF-G handelt es sich jeweils um sogenannte „Ungehorsamsdelikte“, zu deren Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und zu deren Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Es liegt daher am Beschuldigten, mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, widrigenfalls aufgrund der gesetzlichen Vermutung des § 5 Abs. 1 VStG von schuldhaftem Verhalten in der Schuldform der Fahrlässigkeit auszugehen ist. Auch § 9 VStG fordert von der Verwaltungsbehörde zu untersuchen, ob dem im fraglichen Fall Verantwortlichen eine der in § 5 VStG festgesetzten Schuldformen angelastet werden kann (vgl. BKS 02.06.2010, GZ 611.009/0013-BKS/2010). Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu bedarf es der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN).

Der Beschuldigte brachte dazu in Bezug auf die Übertretungen nach Spruchpunkt 1. und 2. lediglich vor, dass die fehlerhafte Platzierung auf Grund eines von ihm nicht zu verantwortenden Abwicklungsfehlers im Landesstudio Steiermark geschehen sei und die technische Veranlassung, die Sponsorhinweise an eine andere Stelle zu setzen, direkt im ORF Steiermark erfolge, wobei es ihm als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichem Beauftragtem aber keinesfalls zumutbar und auch faktisch schlicht nicht möglich sei, an allen Standorten des ORF österreichweit gleichzeitig physisch anwesend zu sein, um derartige Veranlassungen zu kontrollieren. Der Beschuldigte behauptete somit nicht einmal ein wirksames Kontrollsystem, das etwa darin bestehen könnte,

weitere Personen unter seiner Verantwortung in den Landesstudios mit entsprechenden Kontrollen zu betrauen und wiederum diese regelmäßig zu kontrollieren, um die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen zu verhindern. Tatsächlich scheint der Beschuldigte der Auffassung anzuhängen, dass eine Live-Sendungsabwicklung sich überhaupt seiner Ingerenz bzw. Kontrolle entzieht. Damit wird den gesetzlichen Anforderungen aber in keiner Weise entsprochen.

Diese Überlegungen sind sinngemäß auch auf die Übertretungen nach Spruchpunkt 4. zu übertragen, wo ebenfalls lediglich ein Abwicklungsfehler eingewandt wird, jedoch keinerlei Ausführungen getroffen werden, welche konkreten Maßnahmen bzw. Kontrollen zur Verhinderung gesetzt werden. Dies wiegt umso schwerer, als die unterlassene Trennung von Werbung für Druckwerke im Bereich der „ORF Nachlese“ in jüngerer Zeit mehrfach Gegenstand behördlicher Beanstandungen war (so etwa im Hörfunkprogramm „Radio Wien“ am 24.04.2013, Bescheid der KommAustria vom 05.08.2013, KOA 1.850/13-006; im Hörfunkprogramm „Radio Wien“ am 04.11.2015, Bescheid der KommAustria vom 07.12.2015, KOA 1.850/15-015; im Hörfunkprogramm „Radio Tirol“ am 01.12.2015, Bescheid der KommAustria vom 04.02.2016, KOA 1.850/16-005) und der Beschuldigte offenkundig hieraus keinerlei Notwendigkeit einer verstärkten Kontrolle abgeleitet hat.

Im Hinblick auf die unter Spruchpunkt 3. erfassten Übertretungen bestreitet der Beschuldigte das Vorliegen des objektiven Tatbestands. Im Lichte dieses Vorbringens, das auf eine andere (unzutreffende) Beurteilung des Sachverhalts durch den Beschuldigten hinausläuft, kann dahinstehen, inwieweit das Kontrollsystem den Anforderungen der Rechtsprechung genügt, zumal nicht anzunehmen ist, dass eine konkrete Kontrolltätigkeit des Beschuldigten zu einer Verhinderung der Rechtsverletzungen führen hätte können.

Soweit das Vorbringen des Beschuldigten in diesem Zusammenhang auf die Behauptung eines Rechtsirrtums iSd § 5 Abs. 2 VStG hinauslaufen könnte, wonach eine unverschuldete rechtsirrigte Auslegung der Verwaltungsvorschriften der unverschuldeten Unkenntnis derselben iSd § 5 Abs. 2 VStG gleichgestellt wäre (vgl. u.a. VwSlg. 6636 A/1965 und 7143 A/1967), ist festzuhalten, dass eine solche irrige Gesetzesauslegung iS eines Rechtsirrtums den Beschuldigten dann nicht zu entschuldigen vermag, wenn nach seinem ganzen Verhalten nicht angenommen werden kann, dass die irrige Gesetzesauslegung unverschuldet war und dass er das Unerlaubte seines Verhaltens nicht einsehen konnte. Die bloße Argumentation im Verwaltungsstrafverfahren mit einer – allenfalls sogar plausiblen – Rechtsauffassung allein vermag ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht auszuschließen (vgl. u.a. VwGH 30.11.1981, 81/17/0126, sowie E 171 zu § 5 VStG bei *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahrensgesetze* II², mwN). Nach der Rechtsprechung trifft den Beschuldigten auch eine konkrete Erkundigungspflicht und hat er sich bei widersprüchlichen Rechtsauffassungen mit Gewissenhaftigkeit mit dem Für und Wider eingehend auseinanderzusetzen (VwGH 15.09.1987, 87/04/0026). Der bloße Umstand, dass in einer bestimmten Rechtsfrage Unsicherheit herrscht, berechtigt nicht dazu, sich ohne weitere Nachforschungen für die günstigste Variante zu entscheiden und damit gegebenenfalls ungerechtfertigte Rechtsvorteile in Anspruch zu nehmen (VwGH 15.12.1994, 94/09/0085).

Umgelegt auf den vorliegenden Fall der Bewerbung der Parktherme Bad Radkersburg ist nach Auffassung der KommAustria festzuhalten, dass ein allfälliger Rechtsirrtum dem Beschuldigten jedenfalls schuldhaft vorwerfbar ist. An den Beschuldigten ist als Leiter der Rechtsabteilung des ORF und als für den gesamten Bereich des ORF für die Einhaltung der werberechtlichen Vorschriften nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G verantwortlicher Beauftragter ein hoher Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Bei der ihm obliegenden pflichtgemäßen und sorgfältigen Befassung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und der einschlägigen Rechtsprechung, an deren Zumutbarkeit ebenso keine Zweifel bestehen kann, hätte er daher zum Ergebnis einer Unvertretbarkeit seiner Rechtsauffassung kommen müssen, zumal offenkundig ist, dass mit den getroffenen Aussagen jedenfalls eine Mitbewerbung der Dienstleistungen der Parktherme Bad Radkersburg stattfindet. Zumindest aber wäre bei einer allenfalls auftretenden Rechtsunsicherheit ein sorgfältiges Abwiegen des Für- und Wider, das Einholen weiterer Erkundigungen von Nöten und dem Beschuldigten zumutbar gewesen. Dass derlei geschehen wäre, wurde vom Beschuldigten nicht vorgebracht und es sind auch im Verfahren keinerlei Anhaltspunkte für ein derartiges sorgfaltsgemäßes Verhalten hervorgekommen. Ein entschuldigender Rechtsirrtum iSd

§ 5 Abs. 2 VStG liegt nicht vor.

Es ist deshalb in allen Fällen von schuldhaftem Verhalten des Beschuldigten mangels sorgfaltsgemäßer Wahrnehmung der geforderten Aufsichts- und Kontrollaufgaben in der Schuldform der Fahrlässigkeit auszugehen. Die gesetzliche Schuldvermutung des § 5 Abs. 1 VStG bleibt demnach aufrecht.

4.e. Zur Strafbemessung

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 38 Abs. 1 ORF-G bis zu einem Betrag von 58.000,- Euro. Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG, idF BGBl. I Nr. 33/2013, trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu folgendes aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141; VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049).

Diese Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG liegen nicht vor:

Das Verbot des Sendens von Sponsorhinweise (Spruchpunkt 1.a. bis c.) während einer Sendung dient u.a. der Verhinderung einer Überfrachtung des redaktionellen Programms mit kommerzieller Kommunikation.

Der Zweck der Kennzeichnung der Sendung als gesponserte Sendung (Spruchpunkt 2.) liegt im Schutz des Konsumenten; dieser soll in die Lage versetzt werden zu erkennen, welche Unternehmen die Sendung gesponsert haben. Die fixe Position am Beginn oder am Ende der Sendung dient dabei der leichten Orientierung des Zuhörers.

Der Zweck des Trennungsgebotes (Spruchpunkte 3. und 4.) liegt im Schutz des Konsumenten. Der Konsumenten soll in die Lage versetzt werden, den eigentlichen Zweck der Ausstrahlung zu kennen und die im Rahmen der Werbung wiedergegebenen Informationen mit entsprechender „Vorsicht“ wahrzunehmen. Der Grundsatz der Trennung von Werbung und redaktionellen Inhalt stellt nach der Judikatur des VfGH einen „Eckpfeiler“ der Regelung der Fernsehwerbung dar (VfSlg 18.017/2006).

Diese durch die Strafvorschrift geschützten Rechtsgüter werden durch die begangenen Verwaltungsübertretungen in einem nicht unerheblichen Ausmaß beeinträchtigt, sodass der objektive Unrechtsgehalt der Tat nicht als bloß geringfügig eingestuft werden kann. Insofern ist davon auszugehen, dass jeweils typische Fälle der Verletzungen der Vorschriften des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G vorliegt, und daher ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen ist. Auch andere Strafausschließungsgründe liegen nicht vor.

Als Erschwerungsgrund ist gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 33 Abs. 1 Z 2 StGB zu berücksichtigen, dass gegen den Beschuldigten bereits in mehreren Fällen wegen insgesamt 36 auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Taten Verwaltungsstrafen gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit den Werbebestimmungen der §§ 13 bis 17 ORF-G verhängt worden sind, die noch nicht iSd § 55 VStG getilgt sind. Die KommAustria geht davon aus, dass als auf der „gleichen schädlichen Neigung“ beruhende Taten alle Verwaltungsübertretungen anzusehen sind, die von § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G erfasst werden. Nach der Rechtsprechung des VfGH sind jedenfalls nicht bloß Verstöße gegen dieselbe Norm als auf der gleichen schädlichen Neigung beruhend anzusehen: So wurden etwa Verwaltungsübertretungen wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (§ 20 Abs. 2 StVO) als auf derselben schädlichen Neigung beruhend angesehen, wie Verstöße gegen die Umkehrverbote nach § 14 Abs. 2 StVO (vgl. VfGH 16.11.1988, 88/02/0153 mwN). Nach der hM beruhen mit Strafe bedrohte Handlungen u.a. dann auf derselben schädlichen Neigung, wenn sie gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet sind (vgl. Wessely in N. Raschauer/Wessely (Hrsg), VStG (2009) Rz 8 zu § 19 VStG. Der Gesetzgeber hat nun alle Verstöße gegen die werberechtliche Vorschriften des ORF-G in der Bestimmung § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G zusammengefasst und sie mit einer jeweils gleich hohen Verwaltungsstrafe bedroht, woraus zu schließen ist, dass der Gesetzgeber hier von einem einheitlichen Rechtsgut („Einhaltung der Werbebeschränkungen“) ausgeht. Zu berücksichtigen ist dabei weiters, dass die Einhaltung der genannten werberechtlichen Vorschriften die Einrichtung und Anwendung eines einheitlichen, alle Bestimmungen gleichermaßen umfassenden Aufsichts- und Kontrollsystems durch den Beschuldigten bedingen, und sich ein Verstoß gegen diese Pflicht sohin primär als Ergebnis eines Aufsichts- und Kontrollversagens darstellt, was als Kern der „schädlichen Neigung“ bezeichnet werden kann. Welche konkrete in § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G verwiesene Norm verletzt wurde, ist demgegenüber eine nachgelagerte Frage. Gestützt wird dieses Ergebnis auch durch die unter 2.b. dargestellte Bestellung des Beschuldigten zum verwaltungsstrafrechtlichen Beauftragten, die ebenfalls alle Tatbestände des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G gleichermaßen umfasst, und die im Gefolge dieser Bestellung getroffenen Maßnahmen des Beschuldigten im Bereich der Kontrolle und Aufsicht (oben 2.c.), die ebenfalls nicht nach einzelnen Tatbeständen differenzieren.

Milderungsgründe gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 34 StGB liegen keine vor.

Der Strafbemessung werden das Jahreseinkommen des Beschuldigten in Höhe von zumindest

xxx Euro brutto sowie die Sorgepflichten zu Grunde gelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu folgendem Ergebnis.

Hinsichtlich der Verletzungen des § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G durch die Ausstrahlung von Sponsorhinweisen während einer Sendung geht die KommAustria davon aus, dass mit einem Betrag von je EUR 5.000,- das Auslangen gefunden werden kann. Die verhängte Geldstrafe liegt am unteren Ende des Strafrahmens des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, der bis EUR 58.000,- reicht.

Hinsichtlich der Verletzungen des § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 1 ORF-G durch die fehlende Kennzeichnung der Sendung am Anfang oder am Ende hinsichtlich der beiden Sponsoren geht die KommAustria davon aus, dass mit einem Betrag von je EUR 3.000,- das Auslangen gefunden werden kann, wobei zu berücksichtigen war, dass die Offenlegung zumindest an falscher (unzulässiger) Stelle erfolgte. Die verhängte Geldstrafe liegt am untersten Ende des Strafrahmens des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, der bis EUR 58.000,- reicht.

Hinsichtlich der Verletzungen des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G durch das Unterlassen einer akustischen Trennung von Werbung von anderen Programmteilen, geht die KommAustria davon aus, dass mit einem Betrag von je EUR 3.000,- das Auslangen gefunden werden kann. Die verhängte Geldstrafe liegt damit am untersten Ende des Strafrahmens des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, der bis EUR 58.000,- reicht.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die von der Behörde unter Bedachtnahme der angeführten Gründe festgesetzte Geldstrafe befindet sich am unteren bzw. untersten Ende des Strafrahmens. Gleiche Überlegungen haben zur Verhängung der Ersatzfreiheitsstrafen von einem bzw. zwei Tagen geführt.

4.e. Haftung des ORF / Verfahrenskosten

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der ORF für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.850/16-040 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)